

§ 5 Verfahren

- (1) Der Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Er muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen der Verwaltungstätigkeit von Schulen sind in inneren Schulangelegenheiten an die Schulaufsicht, in äußeren Schulangelegenheiten an die Schulträger zu richten. Begehrt die Antragstellerin oder der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf nur dann eine andere Art bestimmt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.**
- (2) Die Information soll unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich gemacht werden. Die inhaltliche Richtigkeit der Information ist nicht zu überprüfen. Die Ablehnung eines Antrages nach Absatz 1 oder die Beschränkung des beantragten Zugangs zu einer Information ist schriftlich zu erteilen und zu begründen; bei mündlicher Antragstellung gilt die Schriftform nur auf ausdrückliches Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers. Die informationssuchende Person ist im Falle der Ablehnung auch auf ihr Recht nach § 13 Abs. 2 hinzuweisen.**
- (3) Ist die Gewährung des Informationszugangs von der Einwilligung einer betroffenen Person abhängig, gilt diese Einwilligung als**

verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die öffentliche Stelle vorliegt.

- (4) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Information der Antragstellerin oder dem Antragsteller bereits zur Verfügung gestellt worden ist oder wenn sich die Antragstellerin oder der Antragsteller die Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.
- (5) Bei Anträgen, die von mehr als 20 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Anträge), gelten die §§ 17 und 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Sind mehr als 20 Personen aufzufordern, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, kann die öffentliche Stelle die Aufforderung ortsüblich bekanntmachen.

1 Zuständige Stelle (§ 5 Abs. 1)

Der Antrag ist an die öffentliche Stelle zu richten, bei der die Informationen vorhanden sind. Soweit ein Informationsantrag abgelehnt wird, weil die gewünschten Unterlagen nicht (oder nicht mehr) bei der angefragten Stelle vorliegen, sollte die öffentliche Stelle der informationssuchenden Person nach dem Grundsatz bürgerfreundlichen Verhaltens i.S.v. § 25 VwVfG NRW mitteilen, bei welcher Stelle die gewünschten Informationen nach ihrer Kenntnis vorhanden sind. Mit dieser Unterrichtung kann auch das Angebot verbunden werden, den Informationszugangsantrag an die richtige Stelle weiter zu leiten. Nicht richtig wäre dagegen ein Weiterleiten ohne vorherige Benachrichtigung der Antragstellerin oder des Antragstellers. Mit der Weiterleitung würden personenbezogener Daten der Antragstellerin oder des Antragstellers übermittelt. Das wäre ohne deren oder dessen Einwilligung unzulässig.

2 Hinreichend bestimmter Antrag (§ 5 Abs. 1 Satz 3)

§ 5 Abs. 1 Satz 3 IFG NRW verlangt einen hinreichend bestimmten Antrag. Da es der informationssuchenden Person in der Regel jedoch ohne ausreichende Kenntnisse der Verwaltung schwer fällt, den Informationsgegenstand präzise zu umschreiben, wäre es nicht fair und stünde im Widerspruch zum Beratungsgebot des § 25 VwVfG NRW, den Antrag wegen fehlender Bestimmtheit abzulehnen. Das gilt in besonderem Maße, wenn die nach § 12 IFG NRW verbindlich vorgeschriebene Veröffentlichung des Aktenplanes (vgl. z. B. Aktenplan der LDI) fehlt. Bei Unklarheiten sollten der gewollte Informationsgegenstand im Sinne des § 25 VwVfG NRW ermittelt und die begehrten Unterlagen bestimmt werden. In diesem Verfahrensstadium wird eine kooperative Herangehensweise auch unnötige Mehrarbeit vermeiden.

3 Wahl der Art des Informationszugangs (§ 5 Abs. 1 Satz 5)

Grundsätzlich kann die informationssuchende Person die Art des Informationszugangs frei wählen. Nach § 5 Abs. 1 Satz 5 IFG NRW darf die öffentliche Stelle nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine andere als die von der Antragstellerin oder dem Antragssteller begehrte Art des Informationszugangs bestimmen.

Bestehen an offen zu legenden Unterlagen Urheberrechte, so können sie die Wahl der Zugangsart grundsätzlich nicht einschränken. Das Urheberrecht schützt vor unerlaubter Verwertung oder Nutzung der erstellten Werke ohne Beteiligung der Urheberin oder des Urhebers und nicht vor bloßer Herausgabe der Werke. Urheberrechtlich unbedenklich ist in jedem Fall die Einsichtnahme in ein geschütztes Werk. Nach § 53 UrhG ist es aber auch zulässig, mehrere Vervielfältigungen zum privaten und zum sonstigen eigenen, zum Beispiel beruflichen Gebrauch selber herzustellen oder herstellen zu lassen. Aufgrund dessen dürfte bei den meisten Infor-

mationsanträgen das Kopieren urheberrechtlich geschützter Werke unproblematisch sein. Die informationssuchende Person hat allerdings, wenn sie eine Kopie erhält, bei der weiteren Nutzung ihrerseits das Urheberrecht zu beachten. Hierauf muss die öffentliche Stelle hinweisen.

Auch ein erhöhter oder gar außergewöhnlicher Verwaltungsaufwand stellt grundsätzlich keinen wichtigen Grund dar, der die Bestimmung einer abweichenden Zugangsart rechtfertigen könnte. In diesen Fällen kann vielmehr nach der Verwaltungsgebührenordnung eine erhöhte Gebühr veranschlagt werden (vgl. [Gebührentarif Nr. 1.3.3](#)). Empfehlenswert ist, die informationssuchende Person vorab darüber zu informieren, dass die gewünschte Zugangsart besonders hohe Gebühren auslösen würde.

Wenn der zu leistende Verwaltungsaufwand allerdings unzumutbar hoch sein wird, so dass die ordnungsgemäße Erfüllung der der auskunftspflichtigen Stelle obliegenden Aufgaben deswegen nicht mehr gewährleistet wäre, kann die Verwaltung eine andere Zugangsart vorgeben.

Ein wichtiger Grund für eine andere Form der Informationsgewährung könnte auch dann gegeben sein, wenn die begehrten Unterlagen zu schützende Angaben enthalten und ein Abtrennen oder Schwärzen dieser Angaben nicht möglich ist. In diesen Fällen kann dann die Erteilung einer anonymisierten Auskunft statt der Möglichkeit einer Akteneinsicht gerechtfertigt sein.

4 Inhaltliche Richtigkeit der Informationen (§ 5 Abs. 2 Satz 2)

Die informationspflichtige Stelle ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der herauszugebenden Information zu prüfen. Der Informationszugang soll durch eine solche Prüfung, die möglicherweise auch gar nicht mehr zu leisten ist, nicht ohne Not verzögert werden. Bestehen jedoch Anhaltspunkte dafür, dass die offen zu legende Information inhaltlich un-

richtig ist, sollte der Antragsteller oder die Antragstellerin hierauf hingewiesen werden.

5 Bereits zur Verfügung gestellte Informationen (§ 5 Abs. 4 Var. 1)

Nach § 5 Abs. 4 Var. 1 IFG NRW kann der Antrag abgelehnt werden, wenn die Information der Antragstellerin oder dem Antragsteller bereits zur Verfügung gestellt worden ist. Diese Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen der informationspflichtigen Stelle. Sie muss sich daher – zur Vermeidung von Ermessensfehlern – vor ihrer Entscheidung bei der informationssuchenden Person kundig machen, aus welchen Gründen ein erneuter Informationszugang gesucht wird.

Diese Vorschrift ist zudem im Zusammenhang mit § 5 Abs. 1 Satz 5 IFG NRW so auszulegen, dass der Antrag nur abgelehnt werden kann, wenn der informationssuchenden Person die beantragte Art des Informationszugangs bereits zur Verfügung gestellt wurde. Wenn die öffentliche Stelle einer Antragstellerin oder einem Antragsteller bereits Akteneinsicht gewährt hat, kann sie folglich einen Antrag auf Aushändigung von Kopien nur ablehnen, wenn sie einen wichtigen Grund darlegt, warum in dem konkreten Fall keine Kopien herausgegeben werden können.

6 Allgemein zugängliche Informationen (§ 5 Abs. 4 Var. 2)

Der Antrag kann nach § 5 Abs. 4 Var. 2 IFG NRW abgelehnt werden, wenn die Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen ist.

Beispiele:

- Eine Stadt hatte den Antrag einer Informationssuchenden zu Bauunterlagen unter Verweis auf die öffentliche Auslegung dieser Unterlagen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) abgelehnt. Nach

§ 3 Abs. 2 BauGB sind Bauleitpläne mit dem Erläuterungsbericht oder der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszu-legen. Soweit die gewünschten Informationen Bestandteil der aus-gelegten planbegründenden Unterlagen sind, kann auf die Ein-sichtnahme im Rahmen der öffentlichen Unterlagen verwiesen werden. Dies setzt allerdings voraus, dass die Auslegung aktuell stattfindet oder zumindest unmittelbar bevorsteht. Außerdem muss es der informationssuchenden Person nach den Umständen des Einzelfalls individuell zumutbar sein, sich den beantragten Informa-tionszugang etwa durch Einsichtnahme in ein umfangreiches Gut-achten zu verschaffen. Beispielsweise können unter Umständen ei-ner sehr alten gebrechlichen Person lange Wartezeiten und Unruhe am Auslegungsort wegen der Anwesenheit vieler anderer an die-sem Gutachten interessierter Personen nicht zugemutet werden.

- Unzumutbar im Sinne von § 5 Abs. 4 IFG NRW wäre außerdem et-wa der Verweis auf eine Veröffentlichung im Internet, wenn be-kannt ist, dass die informationssuchende Person nicht in der Lage ist, die gewünschte Information aus dem Internet zu beziehen.